



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 21

Rotenburg (Wümme), den 15.11.2020

44. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2020 vom 8. Oktober 2020

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „In der Worth“ der Gemeinde Anderlingen vom 10. November 2020

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schafbrücke“ der Gemeinde Breddorf vom 11. November 2020

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10A „Schafbrücke II“ der Gemeinde Breddorf vom 11. November 2020

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Leischdamm“ (mit örtlichen Bauvorschriften) der Gemeinde Ebersdorf vom 23. Oktober 2020

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2020 Nr. 21

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 08.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.575.700	10.000	0	10.585.700
ordentliche Aufwendungen	10.773.700	59.000	75.000	10.757.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.916.800	10.000	0	9.926.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.536.600	59.000	75.000	9.520.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	722.800	6.000	657.500	71.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.227.400	93.800	4.273.000	1.048.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000.000	0	3.100.000	900.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	373.100	0	0	373.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	14.639.600	16.000	3.757.500	10.898.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.137.100	152.800	4.348.000	10.941.900

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.000.000 Euro um 3.100.000 Euro vermindert und damit auf 900.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.615.000 Euro um 1.980.000 Euro erhöht und damit auf 7.595.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2020 an die Mitgliedsgemeinden unterzuteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 N FAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 590.822 Euro nicht geändert.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 7

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 8. Oktober 2020

Samtgemeinde Fintel
Krüger
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28. Oktober 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/070 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Fintel öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15. November 2020

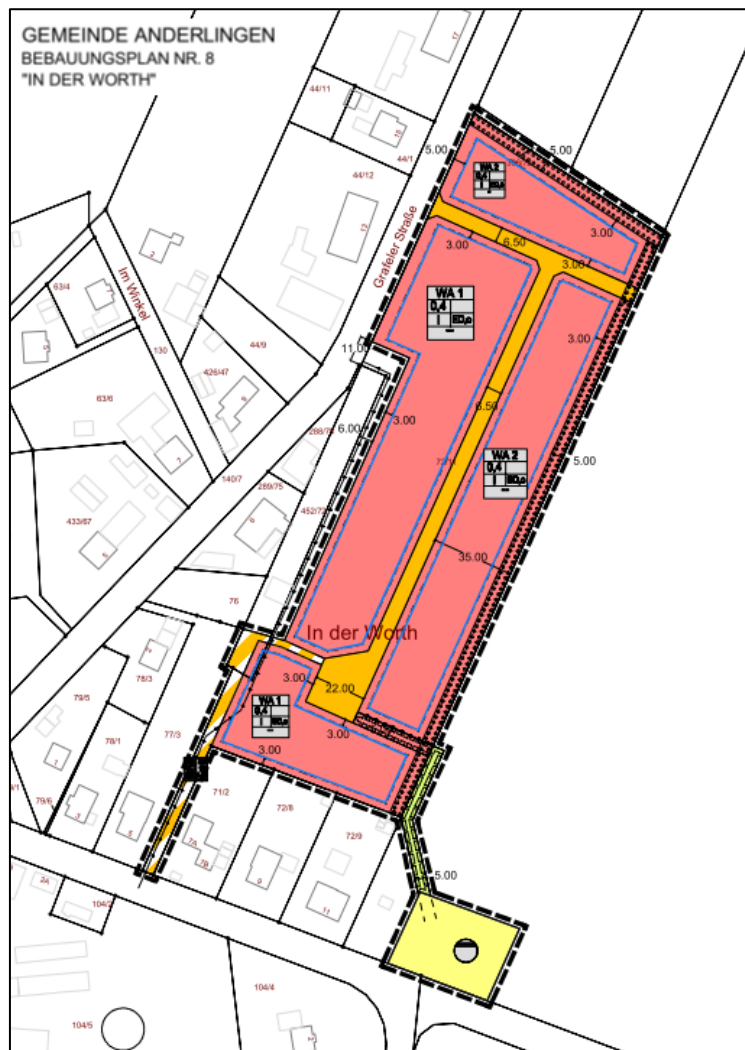
Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2020 Nr. 21

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „In der Worth“ der Gemeinde Anderlingen

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 05.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 8 „In der Worth“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 i. V. m. § 13b des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „In der Worth“ der Gemeinde Anderlingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 8 „In der Worth“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „In der Worth“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Anderlingen, Bürgermeister Friedhelm Brunckhorst, Grafel, Winderswohld 6, 27446 Anderlingen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich können die v. g. Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 8 „In der Worth“ auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.selsingen.de/leben-und-wohnen/gemeinde-anderlingen>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anderlingen geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gilt. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Anderlingen, 10.11.2020

gez. Brunckhorst
Bürgermeister

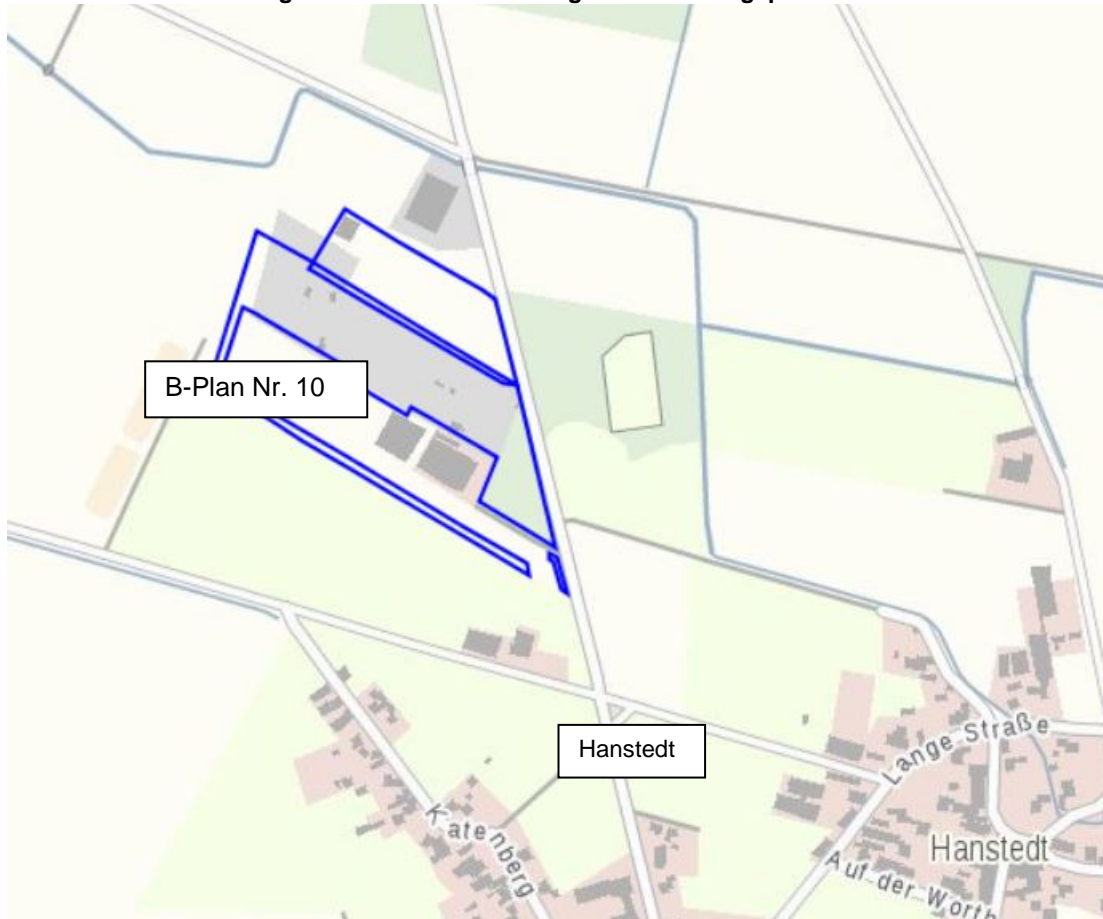
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2020 Nr. 21

Gemeinde Breddorf
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10
"Schafbrücke"

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Schafbrücke" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für u.a. die Anpassung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung für geplante Wärmepufferspeicher der vorhandenen Biogasanlagen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Schafbrücke", die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung stehen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Tarmstedt (auf der Startseite www.tarmstedt.de unter Leben und Wohnen/ Bauleitplanverfahren) zur Verfügung.

Breddorf, den 11.11.2020

Der Bürgermeister
Ringen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2020 Nr. 21

Gemeinde Breddorf Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a "Schafbrücke II"

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a "Schafbrücke II" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für u.a. die Anpassung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung für geplante Wärmepufferspeicher der vorhandenen Biogasanlagen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a "Schafbrücke II", die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung stehen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Geestequelle zur Verfügung:

<https://www.geestequelle.de/lage-ortspläne/bauleitpläne-wirksam-bzw-rechtskräftig/>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ebersdorf, den 23.10.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung
Steffens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2020 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.